Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Per E-Mail
Staatliche Bauämter
Autobahndirektionen
Wasserwirtschaftsämter
Landesbaudirektion Bayern
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Landeskraftwerke

nachrichtlich
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. 5
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	Z5-40016-3	Frau Karl	26.03.2020
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3274 / -13274	FJS4-0330	Gisela.Karl@stmb.bayern.de

Erhöhung der Wertgrenzen im Unterschwellenvergaberecht
Bekanntmachung der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Reaktion auf die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die bayerische Wirtschaft, aber auch um schneller und effizienter beschaffen zu können, hat die Bayerische Staatsregierung zum einen die Wertgrenzen für Vergaben im Unterschwellenbereich für staatliche Auftraggeber deutlich erhöht und zum anderen bis 30. Juni 2020 befristete Übergangsregelungen für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen durch staatliche Auftraggeber beschlossen.

Die Änderungen treten mit Bekanntmachung der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) am 26. März 2020 in Kraft (BayMBl. 2020 Nr. 155).

Sie finden die VVöA unter folgendem Link:

2020 Nr. 155 Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
- PDF-Fassung

1. Dauerhafte Erhöhung von Wertgrenzen

Zur Stützung der Konjunktur in Bayern und zum Abbau der Bürokratie werden die Wertgrenzen im Unterschwellenvergaberecht für staatliche Auftraggeber dauerhaft erhöht. Die Vergabeverfahren sollen somit erleichtert, beschleunigt und entbürokratisiert werden. Die Erhöhung der Wertgrenzen betrifft den Direktauftrag, die Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe als auch die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.

Bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch staatliche Auftraggeber nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelten folgende neuen Wertgrenzen (neue Wertgrenzen in Fettdruck, bisherige Wertgrenzen in Klammern):

Direktauftrag	**Verhandlungsvergabe**	**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**
5.000 € (1.000 €)	**100.000 €** (50.000 €)	**100.000 €** (bislang keine Wertgrenze)

Die Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen durch staatliche Auftraggeber gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) werden wie folgt festgelegt (neue Wertgrenzen in Fettdruck, bisherige Wertgrenzen in Klammern):

Direktauftrag	**Freihändige Vergabe**	**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**
10.000 € (3.000 €)	**100.000 €** (50.000 €)	**1.000.000 €** (bislang keine Wertgrenze)

2. Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen

Darüber hinaus wird die Beschaffung von Liefer-und Dienstleistungen durch staatliche Auftraggeber nach UVgO zur Bewältigung der Corona-Krise befristet bis 30. Juni 2020 durch folgende Regelungen noch weiter erleichtert:

- In der Corona-Krise begründete Beschaffungen dürfen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25 000 € netto ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch Direktauftrag gem. § 14 UVgO durchgeführt werden, und
- sämtliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 214.000 €) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass diese Regelung nicht nur die Beschaffung medizinischer Bedarfsgegenstände betrifft, sondern auch für Leistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Verwaltung dienen. Hierzu gehört z.B. auch die Beschaffung von Ausrüstung für die Ausstattung von Home-Office-Plätzen.

3. Beibehaltene Regelungen

Die Wertgrenzen für Vergabeverfahren im Bereich der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung von freiberuflichen Leistungen bleiben von diesen Regelungen vorerst unberührt.

Mit Verweis auf Nummer 1.5 der VVöA weisen wir darauf hin, dass Im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern die bisherigen Regelungen zur grundsätzlichen elektronischen Kommunikation bei Liefer- und Dienstleistungen, wie bereits bei allen Vergabeverfahren gehandhabt, beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bauer
Ministerialrat

Kopie

per E-Mail
Verteiler
StMB-VL-Staatsbauverwaltung-Technische-Geschäftsleiter
StMB-VL-Jurist/Juristinnen StBA, LBD und Z5
StMB-VL-Staatsbauverwaltung-VOB-Stellen
HaSta TP Verträge (StMB) <HaSta-Vertraege@stmb.bayern.de>

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.